

# SATZUNG

der

## Interessengemeinschaft der DATEV-Anwender e.V.

---

Neufassung Stand 26. Mai 2017

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins .....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 7 Organe des Vereins .....	4
§ 8 Vorstand .....	4
§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes.....	4
§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes .....	4
§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes .....	4
§ 12 Bezirksgruppen .....	5
§ 13 Mitgliederversammlung .....	5
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	6
§ 17 Wahlen und Beschlüsse.....	7
§ 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins .....	7
§ 19 Haftung.....	8
Hinweise zur Datenverarbeitung .....	9

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft der DATEV-Anwender e.V. „IDA“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Genossenschaftsmitglieder der DATEV eG im Zusammenhang mit ihren Interessen am Leistungsangebot der DATEV eG und deren Tochtergesellschaften.
- 2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a) das Sammeln und Auswerten von Vorschlägen der Vereinsmitglieder zur Entwicklung und Verbesserung des Leistungsangebots der DATEV eG im Rahmen eines geschlossenen Forums (z.B. auf der Homepage des Vereins), sowie die Weitergabe der Auswertung an den Vorstand der DATEV und/oder Weitergabe an die DATEV-Gremien und insbesondere die dort tätigen IDA-Mitglieder;
  - b) die Information der Vereinsmitglieder;
  - c) die Unterstützung von Vereinsmitgliedern bei der persönlichen Wahl in die Gremien der DATEV eG durch entsprechende vom Vorstand zu genehmigende Wahlaufrufe.
- 3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personen- / Partnerschaftsgesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und Genossenschaftsmitglied der DATEV eG sind.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten an den Vorstand beantragt.
- 4) Der Vorstand hat bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen dem Aufnahmeantrag stattzugeben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist immer dann gegeben, wenn der Ausschluss aus dem Verein zulässig wäre. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5) Fördermitglieder, welche in ein satzungsgemäßes Organ der DATEV eG gewählt oder berufen werden / worden sind und diese Wahl oder Berufung annehmen / angenommen haben, werden ab dem Folgemonat als ordentliche Mitglieder geführt.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder wählen, diese haben für die Dauer der Ehrenmitgliedschaft kein Stimmrecht und sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Personen oder Personengesellschaft, Ausschluss oder Austritt, sowie bei Verlust der Genossenschaftsmitgliedschaft bei der DATEV eG.
- 2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Vereinsmitglied ist auszuschließen, wenn:
  - a) es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist, wobei in der zweiten Mahnung auf das Recht zum Ausschluss hingewiesen und eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat gesetzt werden muss;
  - b) sich das Vereinsmitglied nicht mehr zu den Zielen des Vereins bekennt;
  - c) ein Mitglied in sonstiger Weise die Interessen des Vereins verletzt, indem es insbesondere gegen Entscheidungen des Vorstandes und / oder der Mitgliederversammlung handelt;
  - d) es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
  - e) ein sonstiger wichtiger Grund zum Ausschluss gegeben ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag von drei Vereinsmitgliedern. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben es sei denn, der Ausschluss erfolgt wegen Beitragsverzug.

Bei Ausschluss aus dem Verein ist eine erneute Mitgliedschaft nicht möglich. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied im Rahmen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses stellen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und hat ein auf 10 Minuten begrenztes Rederecht.

## § 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- 1) Die Mitgliederversammlung erlässt zusätzlich eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Eine Mitgliedsumlage kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein finanzieller Engpass dies erforderlich macht. Die Umlage darf das Dreifache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, etwaige Einrichtungen des Vereins (z. Bsp. das Forum) zu nutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Belange des Vereins sowie die Erreichung der Vereinsziele einzusetzen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie müssen ordentliche Mitglieder sein. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Die Wahl von Beisitzern ist zulässig. Die Beisitzer gehören nicht dem Vorstand im Sinne des BGB an. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der Vereinsarbeit.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Jahresabschluss und Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) Vorgabe der Kandidatenprofile und die endgültige Entscheidung über die Mitglieder, die bei ihrer Kandidatur zur Wahl in die DATEV-Gremien durch entsprechende Werbe- und Informationsmaßnahmen des Vereins unterstützt werden;
  - f) Vorschlagsrecht zur Wahl von Beisitzern;
  - g) Berufung eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung.

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen ist. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben bis zur Eintragung in das Vereinsregister des neuen Vorstandmitglieds im Amt. Wiederwahl ist möglich.

## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder Telefonkonferenzen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatz-

meister, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, wenn alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Für Sitzungen des Vorstandes soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden, für Telefonkonferenzen von drei Tagen. Als Telefonkonferenzen gelten auch Konferenzen, die unter Einsatz anderer geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bei der Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Beschlüsse während einer Telefonkonferenz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung in Textform.

## § 12 Bezirksgruppen

- 1) Der Verein gliedert sich in Bezirksgruppen, die den Wahlbezirken für die DATEV-Vertreterwahl entsprechen sollen. Der Vorstand kann mehrere Wahlbezirke zu einer Bezirksgruppe zusammenfassen.
- 2) Zu den Aufgaben der Bezirksgruppen gehören insbesondere:
  - a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele durch Anregungen, Vorschläge und Hinweise;
  - b) Unterbreitung von Vorschlägen für Kandidaten ihres Bezirks für die Wahlen zur Vertreterversammlung und Vertreterrat der DATEV eG.
  - c) die Werbung von Mitgliedern in ihrem Bezirk und die Förderung des Zusammenhalts und der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder.
- 3) Jede Bezirksgruppe soll mindestens einmal jährlich in einer Bezirksversammlung tagen. Hierdurch entstehende Kosten sind nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes vom Verein zu tragen. In einem Turnus von vier Jahren wählt die Bezirksversammlung ihren Bezirksvertreter sowie dessen Stellvertreter und kann diesen auch wieder abberufen. Sofern keine Wahl stattfindet, kann der Vorstand einen Bezirksvertreter und einen Stellvertreter bestellen.
- 4) Der Bezirksvertreter unterrichtet den Vorstand über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirksversammlungen.

## § 13 Mitgliederversammlung

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
- 2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Versammlungsleiter geleitet.
- 3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit;

- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- f) Erlass der Beitragsordnung; Festlegung von Umlagen;
- g) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- h) Wahl und Abwahl von Beisitzern auf Vorschlag des Vorstands;
- i) Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung;
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
- k) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
- l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- m) Entscheidungen gem. § 4 Nr. 3 der Satzung (Aufhebung eines Ausschlussbeschlusses).

## § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Zur Einberufung der Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand moderner Kommunikationsmittel wie Fax oder E-Mail bedienen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse / Kommunikationsadresse gerichtet ist. Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in Textform mit Begründung zu übersenden oder elektronisch zugänglich zu machen.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Bei Änderungen der vorläufigen Tagesordnung, ist diese eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übermitteln.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben.

- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes ordentliches Mitglied dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 ordentliche Mitglieder anwesend oder gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Dringlichkeitsanträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn mindestens 15 anwesende ordentliche Mitglieder den Antrag unterstützen. Stimmrechtsübertragungen werden dabei nicht gezählt. Ein Dringlichkeitsantrag wird in der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 17 Wahlen und Beschlüsse

- 1) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese erforderliche Stimmenzahl erreicht, so finden zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen Stichwahlen statt. Besteht auch nach der 2. Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 2) Stimmenthaltungen gelten als ungültig abgegebene Stimmen.

## § 18 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. In

diesem Fall erhalten sie für den nachgewiesenen notwendigen Zeitaufwand eine Vergütung von 35 € je angefangene halbe Stunde.

- 4) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung DATEV eG.

## **§ 19 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins bzw. durch die Nutzung von Einrichtungen des Vereins erleiden, für den Fall, dass diese Schäden nicht von Versicherungen des Vereins reguliert werden.



## Hinweise zur Datenverarbeitung

### 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: Interessengemeinschaft der DATEV-Anwender e.V., Königstraße 20, 70173 Stuttgart (im Folgenden: IDA e.V.), Email: [info@idaev.com](mailto:info@idaev.com), Telefon: +49 7163 – 5369448, Fax: +49 7163– 5369573

### 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie Mitglied des Vereins werden, erheben wir die vorstehend erfragten Informationen. Im Einzelnen:

- Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum,
- Anschrift und ggf. persönliche Bankdaten
- Berufsbezeichnung, akademische Grade
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, über ihre Mitgliedschaft bei der DATEV e.G.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unser Vereinsmitglied identifizieren zu können;
- um den Vereinszweck erfüllen zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Beitragserhebung.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft erforderlich. Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

### 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Dienstleister, die in unserem Auftrag die Kommunikations- und Verwaltungsaufgaben des Vereins unterstützen oder zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Erfüllung Ihrer Mitgliedschaftsrechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

### 4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Vereinssitzes wenden.

### 5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an [info@idaev.com](mailto:info@idaev.com).